

Jahresbericht

**ENTWICKLUNG**

ÜBERBLICK

Öffentlichkeitsarbeit

MITTAGSVERPFLEGUNG

RÜCKBLICK Schülerbeförderung

LERNFÖRDERUNG

LEISTUNGEN

Statistik

Analyse

Tagesausflüge

**FAKTEN**

Jahresbericht

BuT Öffentlichkeitsarbeit

**ZAHLEN**

Steigerung

Rückblick



**QUOTE**

Schulbedarf

BILDUNG

QUOTE

MITTAGSVERPFLEGUNG

AUSGABEN

Teilhabe

Teilhabe

INANSPRUCHNAHME

TRANSPARENZ

OPTIMIERUNG

Daten

GEMEINDE

Teilhabe

AUSGABEN

**TRANSPARENZ**

**ZAHLEN**

Zusammenarbeit

Stadt



MEHRTÄGIGE FAHRTEN

# BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN IN DER REGION HANNOVER 2017



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Grundlagen .....	3
2.1. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen .....	3
2.2. Datenquellen .....	4
2.3. Gegenstand der Betrachtung .....	5
3. Ergebnisse .....	7
3.1. Ausgabenentwicklung.....	7
3.2. Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	8
3.2.1. Inanspruchnahme 2017 im Vergleich zu 2016 .....	8
3.2.1.1. Entwicklung in der Region Hannover .....	8
3.2.1.2. Entwicklung in den Städten und Gemeinden.....	10
3.2.2. Inanspruchnahme in der Altersgruppe 6-15 Jahre .....	11
3.2.2.1. Entwicklung in der Region Hannover .....	11
3.2.2.2. Entwicklung in den Städten und Gemeinden.....	13
4. Interpretation der Ergebnisse .....	17
4.1. Armutsfolgen mildern – Steigerung der Inanspruchnahme.....	17
4.2. Aussagekraft der Quoten.....	18
4.3. Abhängigkeit der Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	19
4.4. (Schul-)Sozialarbeit und Ehrenamt.....	20
4.5. Öffentlichkeitsarbeit.....	20
5. Fazit .....	22
6. Anhang – Basisdaten und Grafiken der Jahre 2016 und 2017.....	23
6.1. Anzahl der potenziell Leistungsberechtigten nach Altersgruppen .....	23
6.2. Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen haben .....	24
6.3. Anzahl der Kinder in der Altersgruppe 6 – 15 Jahre, die mindestens eine der genannten Leistungen in Anspruch genommen haben .....	25
6.4. Quote der Inanspruchnahme nach Altersgruppe und Kommune.....	26
6.5. Quote der Inanspruchnahme im Alter von 6 bis 15 Jahren nach Einzelleistungen und Kommune .....	27

## 1. Einleitung

Leistungen für Bildung und Teilhabe können für die Menschen in der Region Hannover von existenzieller Bedeutung sein. Die Bearbeitung entsprechender Anträge durch die Leistungsbehörden trägt entscheidend dazu bei, Armutfolgen in der Region Hannover zu mildern und zugleich Kinder aus einkommensschwachen Familien am sozialen und kulturellen Leben gleichberechtigt teilhaben zu lassen. Dadurch werden die strategischen Ziele der Region Hannover, gesellschaftliche Teilhabe und unterschiedliche Lebensentwürfe für alle zu ermöglichen sowie die Bildungschancen und das Bildungsniveau geschlechtergerecht zu erhöhen, unterstützt.

Der vorliegende Bericht für das Jahr 2017 thematisiert die Entwicklung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in der Region Hannover. Es handelt sich hierbei um den dritten Jahresbericht seit 2011 - dem Jahr der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, der auf den im Jahr 2017 veröffentlichten Bericht für die Jahre 2014 bis 2016 aufbaut.

Der Jahresbericht 2017 beinhaltet neben der Entwicklung der Ausgaben auch die Inanspruchnahmen der einzelnen Leistungen in den 21 Städten und Gemeinden in den Jahren 2016 und 2017. Außerdem werden die für die Erstellung dieses Berichts notwendigen Grundlagen und die angewandte Methodik erläutert sowie Daten und Ergebnisse detailliert dargestellt.

Die diesem Bericht zugrunde liegenden Basisdaten sowie einige detaillierte Grafiken befinden sich im Anhang dieses Jahresberichts.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausgaben im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Region Hannover seit 2011 stetig zunehmen. Ähnlich verhält es sich mit dem Anteil derjenigen, die nicht nur potenziell leistungsberechtigt sind, sondern auch mindestens eine Leistung pro Kalenderjahr in Anspruch genommen haben. Dennoch ist festzustellen, dass eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler lediglich eine Leistung in Anspruch nimmt und somit diesbezüglich weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Insgesamt hat die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Region Hannover bereits ein hohes Niveau erreicht. Gerade in der relevanten Altersgruppe der 6 bis 15-Jährigen ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen ist.

Eine über diesen Bericht hinausgehende Interpretation des aufbereiteten und dargestellten Datenmaterials ist nur im Kontext der jeweiligen Gegebenheiten und Strukturen vor Ort möglich, da diese für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe relevant sind.

Die Bearbeitung von Leistungen für Bildung und Teilhabe unterscheidet sich bundesweit stark und da ein solch detailliertes Berichtswesen nicht immer vorhanden ist, ist ein Vergleich mit anderen Großstädten und Landkreisen nicht möglich.

## 2. Grundlagen

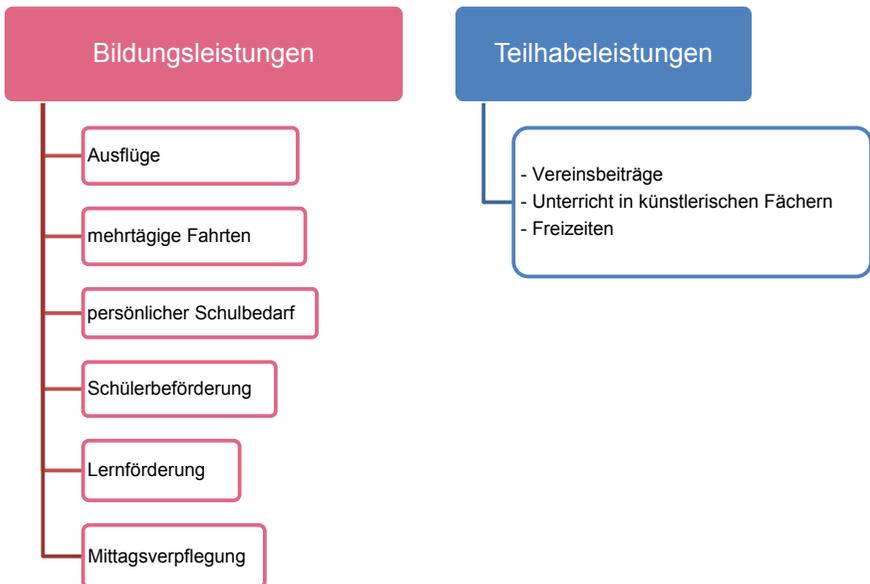
### 2.1. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen

Um Leistungen für Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen zu können, ist grundsätzlich der Bezug einer Sozialleistung nach den folgenden Gesetzen Voraussetzung:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinderzuschlag und Wohngeld
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wer keine der genannten Sozialleistungen erhält, die Kosten für Leistungen für Bildung und Teilhabe aber nicht selbst decken kann, hat die Möglichkeit, seinen individuellen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe durch das Jobcenter oder das örtliche Sozialamt prüfen zu lassen.

Bis zu sieben verschiedene Leistungen können, abhängig von den persönlichen Voraussetzungen eines jeden Anspruchsberechtigten, über Leistungen für Bildung und Teilhabe teilweise bezuschusst bzw. gänzlich finanziert werden:



Berechtigt für Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von der Geburt an bis (in den meisten Fällen) zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Innerhalb dieser Altersspanne gibt es vier Personengruppen, die

sich in ihren Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe wie nachfolgend aufgeführt unterscheiden.

Kinder der Altersklasse 0 bis 5 Jahre, Kinder und Jugendliche der Altersklasse 6 bis 15 Jahre, Jugendliche der Altersklasse 16 bis 17 Jahre und junge Erwachsene der Altersklasse 18 bis 24 Jahre.

Die jeweiligen Altersgruppen haben einen Anspruch auf folgende Leistungen:

Leistung / Alter	0-5	6-15	16-17	18-24
Ausflüge in Schulen und Kitas	X	X	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>
Mehrtägige Fahrten von Schulen und Kitas	X	X	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>
Persönlicher Schulbedarf	X <sup>3)</sup>	X	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>
Schülerbeförderung	—	X <sup>2)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>
Lernförderung	—	X	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>
Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas	X	X	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	X	X	X	—

X<sup>1)</sup> bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule

X<sup>2)</sup> unter speziellen Voraussetzungen (siehe 3.2.2.2)

X<sup>3)</sup> im Schulkindergarten oder bei Einschulung vor Vollendung des 6. Lebensjahres

Für die Erhebung der Anzahl berechtigter Personen erfolgte eine Stichtagsauswertung zum 30.09. der Jahre 2016 und 2017. Der 30.09. des Jahres wurde gewählt, da nach § 64 Absatz 1 des niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel über die Einschulung eines Kindes entschieden ist.

Diese Stichtagsauswertung kann im Hinblick auf die Inanspruchnahmequoten vereinzelt dazu führen, dass Werte über 100% erzielt werden. Dies liegt daran, dass die Personen, die mindestens eine Leistung in Anspruch genommen haben, nicht zu diesem Stichtag, sondern über das gesamte Kalenderjahr ermittelt wurden. Diese Besonderheit tritt im Verlauf dieses Berichts in der Altersgruppe 6-15 Jahre am stärksten auf.

Die vier genannten Altersgruppen ergaben sich für den Stichtag 30.09.2017 aus folgenden Jahrgängen mit den entsprechenden Geburtsdaten:

- 0-5 Jahre – ab 01.10.2011 - 30.09.2017
- 6-15 Jahre – ab 01.10.2001 - 30.09.2011
- 16-17 Jahre – ab 01.10.1999 - 30.09.2001
- 18-24 Jahre – ab 01.10.1992 - 30.09.1999

## 2.2. Datenquellen

Um die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Region Hannover in allen Rechtskreisen darstellen zu können, ist die Zusammenführung von Daten aus diversen Quellen erforderlich.

Die Bearbeitung von Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt in der Region Hannover durch eine Vielzahl an Beteiligten: die 21 regionsangehörigen Städte und Gemeinden, das Team Leistungen für Bildung und Teilhabe der Region Hannover sowie das Jobcenter Region Hannover. Als kommunaler Träger für Leistungen für Bildung und Teilhabe agiert neben der Region Hannover die Stadt Hannover für den Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Die Anzahl potenziell leistungsberechtigter Personen muss seitens der Behörden geliefert werden, die für die jeweiligen Sozialleistungen (SGB II, BKGG, SGB XII, AsylbLG) zuständig sind. Dies sind das Jobcenter Region Hannover, die Sozialämter und Wohngeldstellen vor Ort, die Familienkasse und die Stadt Hannover für den Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover. Von der Stadt Burgwedel konnten keine Daten übermittelt werden, sodass hilfswise auf die Anzahl der potenziell leistungsberechtigten Personen aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen wurde. In den Tabellen ist Burgwedel deshalb mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet. Auch von der Familienkasse konnten keine Daten zu den durch Bezug des Kinderzuschlags potenziell Leistungsberechtigten übermittelt werden. Dies wirkt sich jedoch nur in geringem Maße auf die ermittelten Inanspruchnahmequoten aus, da der Anteil der Kinderzuschlagsberechtigten lediglich 0,91% aller Personen, die mindestens eine Leistung in Anspruch genommen haben, beträgt.

Die Daten derjenigen Personen, die tatsächlich Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen haben, stammen vom Jobcenter Region Hannover und der Region Hannover als kommunaler Träger selbst.

Die Daten der Inanspruchnahme im Rechtskreis AsylbLG für in der Stadt Hannover wohnhafte Personen werden durch die Landeshauptstadt in eigener Zuständigkeit erhoben. Da diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht zur Verfügung standen, sind sie in den nachfolgenden Ergebnissen nicht berücksichtigt.

### **2.3. Gegenstand der Betrachtung**

Neben den Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch ausgewählte Quoten näher betrachtet. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis der Personenzahl, die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen haben, zu der Anzahl derjenigen, die leistungsberechtigt gewesen wären.

Die Gesamtzahl der in Anspruch genommenen Leistungen pro Person ist nicht Gegenstand der Untersuchung, da diese für die Abbildung einer Inanspruchnahmequote nicht relevant ist. Sofern eine leistungsberechtigte Person mehrere Leistungen in Anspruch genommen hat, wird diese Person einmal erfasst. Ebenso taucht bei der Analyse von Einzelleistungen eine Person, die mehrere Leistungen derselben Art in Anspruch genommen hat, innerhalb dieser Leistung auch nur als ein Fall auf. Durch dieses Vorgehen kann sichergestellt werden, dass die Quote nicht verfälscht wird.

Die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs wurde ausschließlich im Rahmen der Ausgabenentwicklung (siehe 3.1.) untersucht. Der Schulbedarf ist für die Ermittlung einer Quote ungeeignet, da er bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 15 Jahren automatisch ausgezahlt wird, sobald der zuständigen Behörde ein Grund- oder Einzelantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vorliegt. Lediglich bei Personen im Alter von unter 6 und über 15 Jahren muss zur Bewilligung des Schulbedarfs eine Schulbescheinigung vorgelegt werden.

Sämtliche weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe bedürfen der gesonderten Antragstellung und sind daher repräsentativ für die Abbildung einer aktiven Inanspruchnahme oder Nutzung von Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wie im Jahresbericht 2014 – 2016 festgestellt wurde, hat sich die Quote der Inanspruchnahme in den jeweiligen Rechtskreisen nahezu angeglichen (siehe 3.2.1.1). Es findet daher in diesem Bericht nur noch eine rechtskreisübergreifende Gesamtbetrachtung der Jahre 2016 und 2017 statt.

### 3. Ergebnisse

#### 3.1. Ausgabenentwicklung

Bei Betrachtung der jährlichen Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe ist seit 2011 ein konstanter Anstieg zu verzeichnen – aktuell sind die Ausgaben von 2016 auf 2017 um 5,79 Mio. Euro auf insgesamt 22,44 Mio. Euro angestiegen, dies entspricht einem Anstieg von 34,77%.

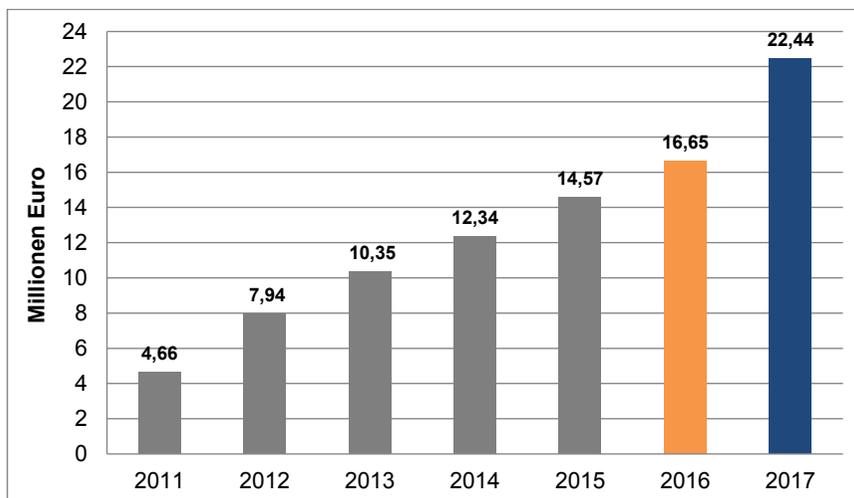


Abb.: Ausgabenentwicklung 2011 bis 2017 (ohne Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover)

Die nachfolgende Tabelle bildet die Entwicklung der Ausgaben für die Einzelleistungen der letzten zwei Jahre ab, da der Fokus dieses Berichts auf dem Jahr 2017 liegt. Für eine Betrachtung der Entwicklung in vorangegangenen Jahren kann der Jahresbericht 2014 – 2016 herangezogen werden.

Für Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten sind die Ausgaben leicht rückläufig, die Kosten für den persönlichen Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen sind jeweils leicht gestiegen. Ein gravierender Anstieg der Ausgaben ist bei der Lernförderung zu verzeichnen - von 2016 auf 2017 stiegen diese von 7,49 Mio. Euro auf 12,90 Mio. Euro.

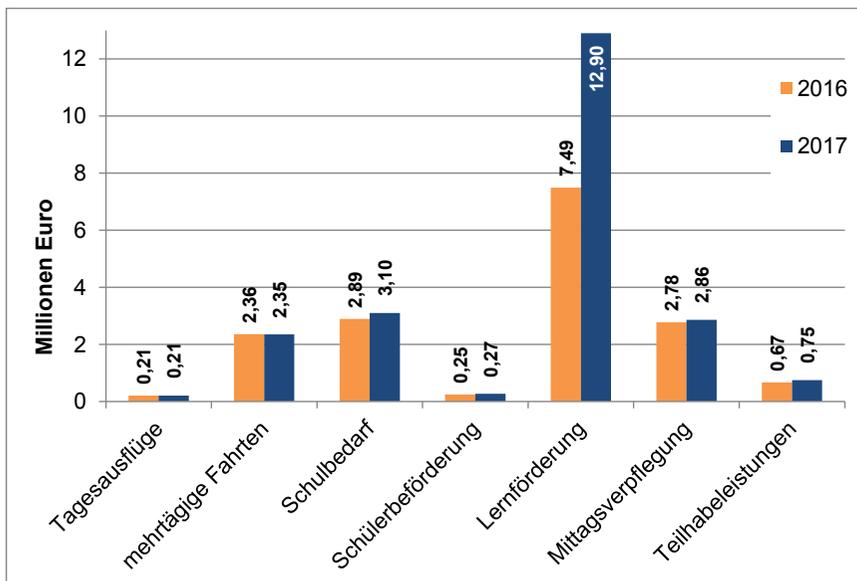


Abb.: Entwicklung der Ausgaben je Leistung 2016 und 2017 (ohne Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover)

## 3.2. Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe

### 3.2.1. Inanspruchnahme 2017 im Vergleich zu 2016

#### 3.2.1.1. Entwicklung in der Region Hannover

Bei der Betrachtung der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe lässt sich feststellen, dass diese in 2017 im Vergleich zum Vorjahr – mit Ausnahme der Schülerbeförderung - in allen Leistungsbereichen gestiegen ist. Die Anzahl der Kinder, die mehrtägige Fahrten und Schülerbeförderung in Anspruch genommen haben, schwankt dabei nur gering. Die Leistungen für Tagesausflüge, Lernförderung, Mittagverpflegung und Teilhabe nahmen jeweils 500 bis 1.000 Kinder mehr als im Vorjahr in Anspruch.

Die Anzahl der Personen, die in 2017 Lernförderung in Anspruch genommen haben, ist im Vergleich zu der Ausgabenentwicklung der Lernförderung, nur leicht gestiegen. Diese ungleiche Entwicklung hängt in erster Linie mit dem gestiegenen Volumen der Lernförderstunden pro Kind zusammen. Wie bereits im Jahresbericht 2014 – 2016 dargestellt, machen die Anträge für den Erwerb der deutschen Sprache (Sprachförderung) weiterhin einen Großteil der Lernförderanträge aus. Diese Anträge in Verbindung mit den entsprechenden Empfehlungen der schulischen Lehrkräfte haben im Gegensatz zu anderen Unterrichtsfächern einen weitaus höheren Stundenumfang.

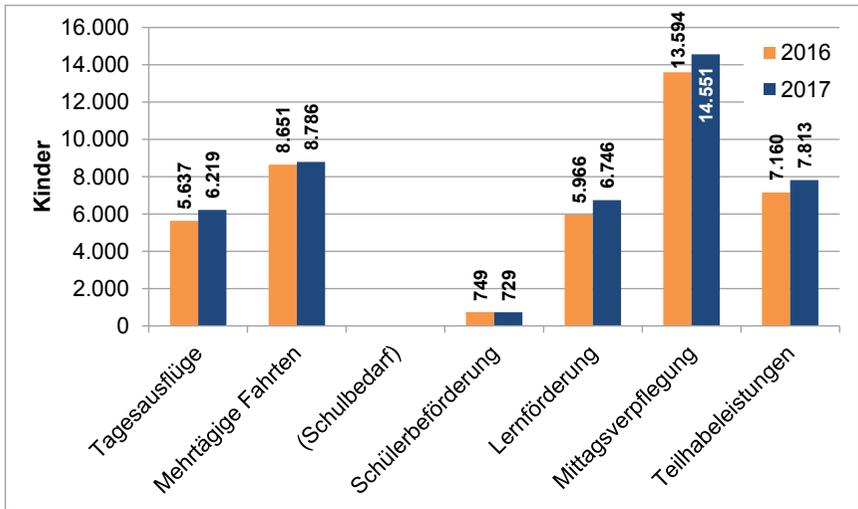


Abb.: Anzahl der Inanspruchnahmen je Leistung 2016 und 2017 (ohne Schulbedarf und ohne Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover)

Neben der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen, stellt sich die Gesamtinanspruchnahme in den Jahren 2016 und 2017 folgendermaßen dar:

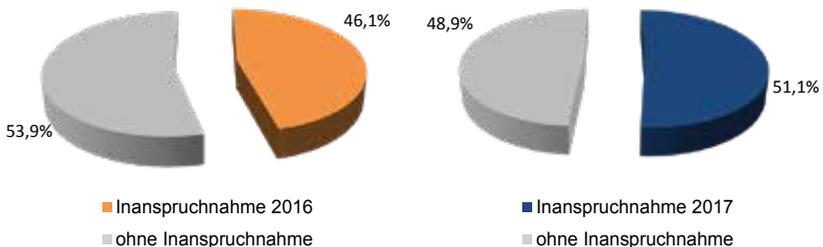


Abb.: Entwicklung der Gesamtinanspruchnahme 2016 und 2017 (ohne Schulbedarf und ohne Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover)

Die Anzahl der potenziell Leistungsberechtigten ist, im Gegensatz zu der Entwicklung in den Jahren davor, von 2016 auf 2017 von 63.140 (14.127 in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und AsylbLG, 49.013 im Rechtskreis SGB II) auf 61.577 (11.231 in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und AsylbLG, 50.346 im Rechtskreis SGB II) gesunken. Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit tatsächlicher Inanspruchnahme ist hingegen rechtskreisübergreifend von 29.093 auf 31.420 gestiegen. Dies führt im Vergleich zum Vorjahr zu einer erhöhten Inanspruchnahmequote von 51,1%.

Auch wenn die Zahl der potenziell Leistungsberechtigten rückläufig ist, ergeben sich dadurch, dass auch Familienangehörige von den Leistungen für Bildung und

Teilhabe profitieren, dennoch mittelbare Auswirkungen auf regionsweit insgesamt ca. 200.000 Personen.

Wie bereits unter 2.1 dargestellt, basieren die Zahlen der potenziell Leistungsberechtigten auf einem bestimmten Stichtag des jeweiligen Jahres. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass eine bestimmte leistungsberechtigte Person auch noch im selben Jahr eine Leistung für Bildung und Teilhabe (abgesehen vom Schulbedarf) in Anspruch nimmt. Durch diesen Umstand werden viele leistungsberechtigte Personen erst in dem auf ihre statistische Erfassung folgenden Kalenderjahr als potenziell leistungsberechtigte Person mit ihrer Inanspruchnahme erfasst (siehe 4.3).

Zu beachten ist ebenso, dass bei den potenziell leistungsberechtigten Personen auch die Personen erfasst werden, die beispielsweise aufgrund einer Ausbildung faktisch nicht mehr berechtigt sind. Das Herausfiltern dieser Personengruppe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

### 3.2.1.2. Entwicklung in den Städten und Gemeinden

Neben einer regionsweiten Darstellung sollen auch die einzelnen Städte und Gemeinden betrachtet werden.

Die Gesamtquote bezieht sich auf alle potenziell leistungsberechtigten Personen in der Region Hannover und beinhaltet auch diejenigen, die aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen keinen Zugang zu Leistungen für Bildung und Teilhabe besitzen (siehe 3.2.1.1).

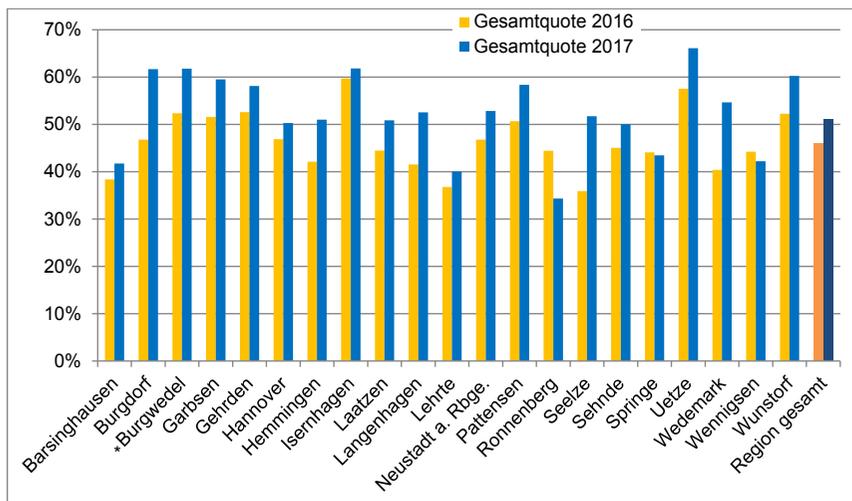


Abb.: Quote der Inanspruchnahme nach Kommune in 2016 und 2017 (ohne Schulbedarf)

Die Quote der Inanspruchnahme ist von 2016 auf 2017 in fast allen Städten und Gemeinden gestiegen, eine Ausnahme bilden hier lediglich Ronnenberg, Springe und Wennigsen.

Burgdorf, Langenhagen, Seelze und Wedemark haben mit einer Steigerung um jeweils mehr als 10 Prozentpunkte die größten Fortschritte gemacht. Im regionsweiten Durchschnitt stieg die Inanspruchnahme um ca. 5 Prozentpunkte. Während in 2016 nur 7 der 21 regionsangehörigen Städte und Gemeinden eine Inanspruchnahmequote von über 50% erreichten, ist diese Zahl in 2017 auf 16 gestiegen – davon können 5 Städte und Gemeinden sogar eine Inanspruchnahmequote von über 60% vorweisen.

Die bereits in den vergangenen Jahren beobachteten Schwankungen der Inanspruchnahmequoten in den einzelnen Städten und Gemeinden der Region Hannover setzen sich auch in 2017 weiter fort. In Uetze wird eine Gesamtinanspruchnahmequote von 66,1 % erzielt. In Ronnenberg dagegen wird nur eine Quote von 34,3 % erreicht. Die Gesamtinanspruchnahmequote der verschiedenen Städte und Gemeinden variiert somit um 31,8 Prozentpunkte.

### **3.2.2. Inanspruchnahme in der Altersgruppe 6-15 Jahre**

#### **3.2.2.1. Entwicklung in der Region Hannover**

Aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen der Leistungsberechtigten bestehen große Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe in den verschiedenen Altersgruppen.

In der Regel ist dabei die Inanspruchnahmequote der Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis 15 Jahren am stärksten ausgeprägt. Diese Gruppe ist für eine nähere Betrachtung besonders interessant, da dieser Personenkreis noch eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und daher alle Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen kann. Allein die Leistungen der Schülerbeförderung können in der Altersgruppe der 6 bis 15-Jährigen nur unter speziellen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme in den anderen Altersgruppen ist deutlich geringer. In der Altersgruppe unter 6 Jahre fehlen regelmäßig die Voraussetzungen, um die schulischen Leistungen für Bildung und Teilhabe (Schulbedarf, Lernförderung und Schülerbeförderung) in Anspruch zu nehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass erst ab dem Kindergartenalter Ausflüge und Fahrten eine gewisse Rolle spielen. Mittagsverpflegung kann nur für Kinder relevant sein, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind. Dies ist vor dem dritten Lebensjahr nur in geringem Umfang der Fall.

Bei Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren kann angenommen werden, dass hier neben dem Beginn einer Ausbildung auch der Schulwechsel die

Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe beeinflusst oder ausschließt.

Volljährige Leistungsberechtigte im Alter von 18 bis 24 Jahren können altersbedingt Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe rechtlich nicht mehr in Anspruch nehmen. Beansprucht werden können nur noch Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule stehen – Beförderung zur Schule, Schulbedarf, Mittagsverpflegung in der Schule, ein- und mehrtägige Schulfahrten sowie Lernförderung. Der Personenkreis der tatsächlich Leistungsberechtigten ist in der Altersgruppe über 18 Jahre somit stark reduziert.

Von 2016 auf 2017 ist die Quote der Inanspruchnahme in der Altersgruppe 6-15 Jahre in der Region Hannover von 75,5 % auf 82,0 % und somit um 6,5 Prozentpunkte gestiegen.

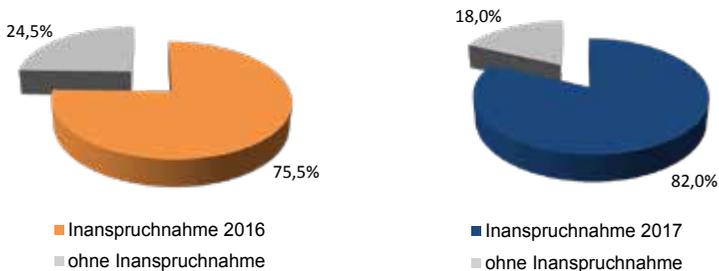


Abb.: Entwicklung Inanspruchnahme der Altersgruppe 6 bis 15 in 2016 und 2017 (ohne Schulbedarf und ohne Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover)

### 3.2.2.2. Entwicklung in den Städten und Gemeinden

Die Altersgruppe der 6 bis 15-Jährigen soll auch für die Städte und Gemeinden näher betrachtet werden. Eine Abbildung mit den Inanspruchnahmequoten aller Altersgruppen für das Jahr 2017 ist im Anhang auf Seite 26 zu finden.

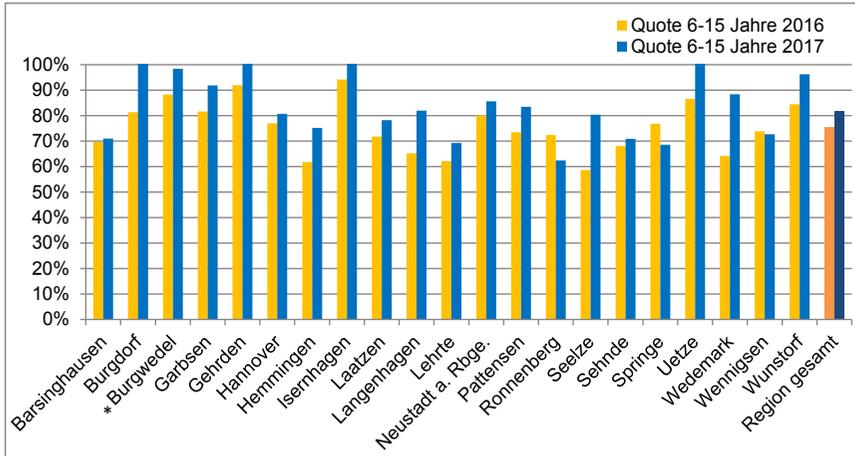


Abb.: Quote der Inanspruchnahme in der der Altersgruppe 6-15 Jahre nach Kommune in 2016 und 2017 (ohne Schulbedarf)

Bei einer differenzierten Betrachtung der Altersgruppe 6-15 Jahre ist die Quote der Inanspruchnahme von 2016 auf 2017 in fast allen Städten und Gemeinden gestiegen, eine Ausnahme bilden auch hier Ronnenberg, Springe und Wennigsen. Burgdorf, Gehrden, Isernhagen und Uetze haben laut Auswertung eine Inanspruchnahmequote von über 100% erreicht, was auf die in Kapitel 2.1 dargestellte Besonderheit sowie die in Kapitel 2.2 erläuterte fehlende Datenübermittlung der potenziell Leistungsberechtigten zurückzuführen ist und nicht den tatsächlichen Werten entspricht. Im Ergebnis bleiben diese Städte und Gemeinden dennoch diejenigen mit der höchsten Inanspruchnahme. Burgdorf, Seelze und Wedemark haben mit einer Steigerung um jeweils mehr als 20 Prozentpunkte die größten Fortschritte gemacht. Im regionsweiten Durchschnitt stieg die Inanspruchnahme um ca. 6,5 Prozentpunkte.

Die Inanspruchnahmequote der einzelnen Leistungen innerhalb der Städte und Gemeinden variiert stark und ist nachfolgend in den einzelnen Grafiken dargestellt. Die Leistungen der Schülerbeförderung finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung, da diese in der Altersgruppe der 6 bis 15-Jährigen nur unter speziellen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können.

Aufwendungen für den Schulweg werden für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 grundsätzlich vom Fachbereich Schulen der Region Hannover erstattet, sofern eine bestimmte Mindestentfernung zwischen Wohnung

und Schule besteht. Liegt die Erstattungspflicht nicht vor, weil die Mindestentfernung nicht besteht oder der Schüler bereits die Oberstufe besucht, kann die Kostenübernahme der Aufwendungen für die Beförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe beantragt werden. Aufgrund der geringen Anzahl an Anträgen wird die Leistung der Schülerbeförderung nachfolgend nicht betrachtet.

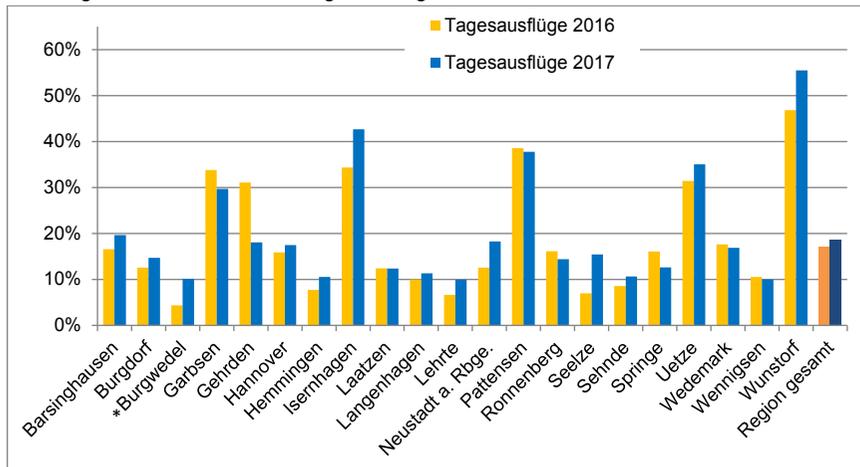


Abb.: Quote der Inanspruchnahme in der der Altersgruppe 6-15 Jahre nach Kommune in 2016 und 2017 (Tagesausflüge)

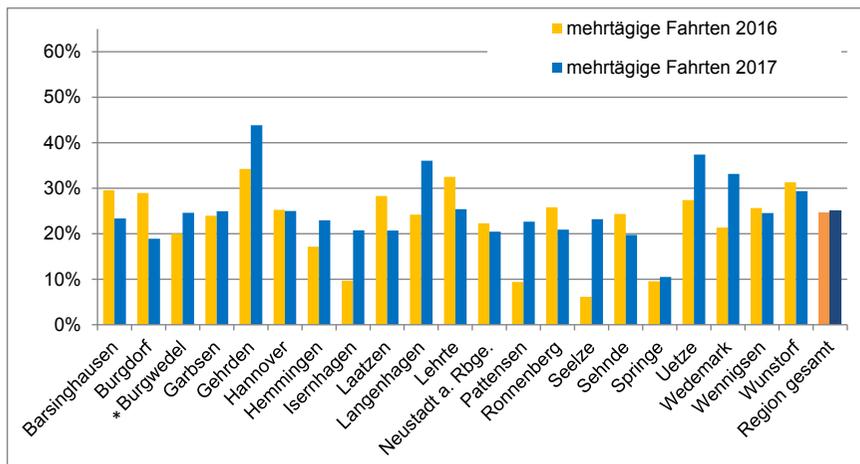


Abb.: Quote der Inanspruchnahme in der der Altersgruppe 6-15 Jahre nach Kommune in 2016 und 2017 (mehrtägige Fahrten)

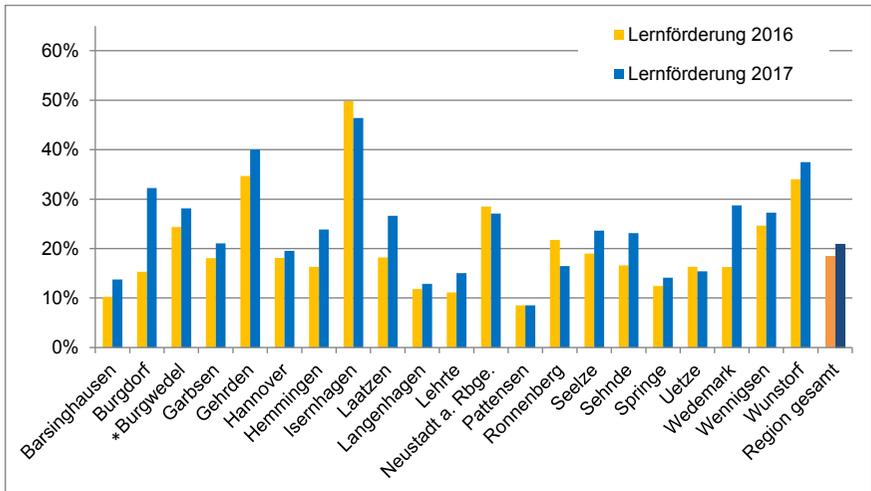


Abb.: Quote der Inanspruchnahme in der der Altersgruppe 6-15 Jahre nach Kommune in 2016 und 2017 (Lernförderung)

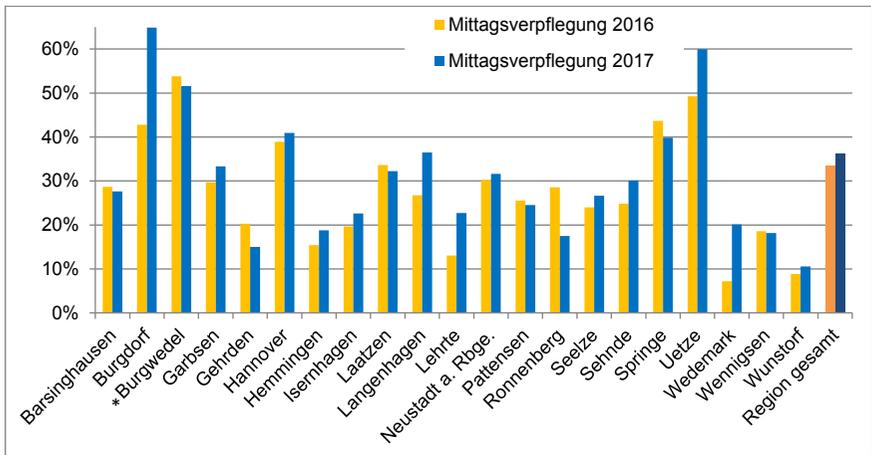


Abb.: Quote der Inanspruchnahme in der der Altersgruppe 6-15 Jahre nach Kommune in 2016 und 2017 (Mittagsverpflegung)

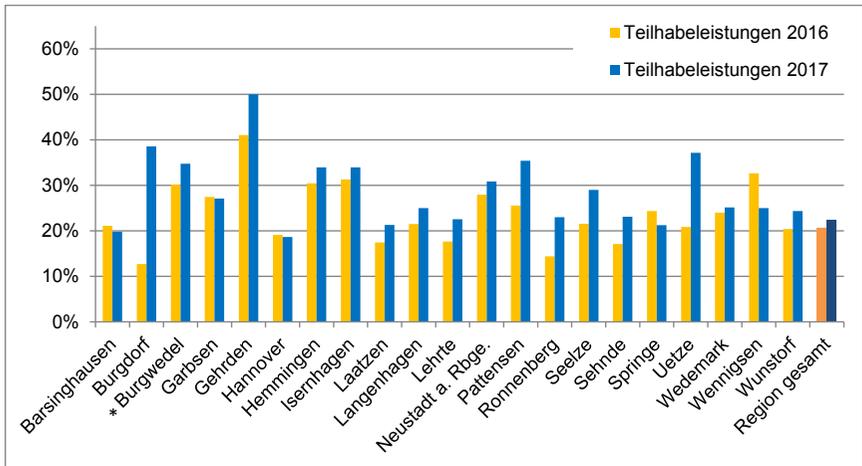


Abb.: Quote der Inanspruchnahme in der der Altersgruppe 6-15 Jahre nach Kommune in 2016 und 2017 (Teilhabe)

Die in den Jahren 2016 und 2017 regionsweit am häufigsten in Anspruch genommene Leistung ist weiterhin die Mittagsverpflegung mit einer durchschnittlichen Quote von 36,16% in 2017. Es folgen in der Reihenfolge einer absteigenden Inanspruchnahmequote die Leistungen mehrtägige Fahrten (25%), Teilhabeleistungen (22,47%), Lernförderung (20,98%), und Tagesausflüge (18,61%). Für alle Leistungen ist ein stetiger Anstieg zu verzeichnen.

Den Abbildungen ist zu entnehmen, dass die Inanspruchnahme der Einzelleistungen in den Städten und Gemeinden stark variiert. Bei den Tagesausflügen liegen zwischen dem höchsten (Wunstorf) und niedrigsten Wert (Lehrte) 45,53 Prozentpunkte. Bei den mehrtägigen Fahrten liegt Gehrdens 33,32 Prozentpunkte vor Springe. Die Lernförderung wird in Isernhagen nach wie vor am stärksten in Anspruch genommen, der Unterschied zu der Inanspruchnahme in Pattensen beträgt 37,93 Prozentpunkte. Die größte Differenz ist bei der Mittagsverpflegung in Burgdorf und Wunstorf zu finden – 54,3 Prozentpunkte. Bei den Teilhabeleistungen liegt Gehrdens 31,33 Prozentpunkte vor Hannover.

Die Abbildung mit den Inanspruchnahmequoten aller Einzelleistungen in der Altersgruppe 6-15 Jahre in den jeweiligen Städten und Gemeinden ist im Anhang auf Seite 27 zu finden.

## 4. Interpretation der Ergebnisse

### 4.1. Armutsfolgen mildern – Steigerung der Inanspruchnahme

Ziel der Region Hannover ist es, Kinder und Jugendliche im Sinne der Gesetzesbegründung durch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben teilhaben zu lassen und Armutsfolgen zu reduzieren. Die Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 3 und im Anhang zeigen, in welchen Städten und Gemeinden die Leistungen bereits sehr gut in Anspruch genommen werden und wo noch Entwicklungspotenzial besteht.

Die Ausgaben im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen in der Region Hannover seit 2011 stetig zu. Ähnlich verhält es sich mit dem Anteil derjenigen, die nicht nur potenziell leistungsberechtigt sind, sondern auch mindestens eine Leistung pro Kalenderjahr in Anspruch genommen haben.

Die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Region Hannover hat bereits ein hohes Niveau erreicht. Bei Betrachtung der Daten der 6 bis 15-Jährigen in Kapitel 3.2.1.2 ist deutlich zu erkennen, dass die Quote der Inanspruchnahme für die gesamte Region Hannover von 75,5% in 2016 auf 82% in 2017 gestiegen ist. Das Potenzial, noch mehr Kinder und Jugendliche zu erreichen, ist regionsweit begrenzt. Das Ziel in allen Städten und Gemeinden muss daher sein, die Quote aus 2017 dauerhaft stabil zu halten. Zu beachten ist in diesem Kontext auch, dass nicht jeder Leistungsberechtigte alle Leistungen in Anspruch nehmen kann bzw. möchte (siehe 2.1). Dennoch ist festzustellen, dass eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler lediglich eine Leistung in Anspruch nimmt und somit diesbezüglich weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Eine Möglichkeit, die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe weiter zu stabilisieren, ist eine Optimierung des Verfahrens – sowohl für Leistungsberechtigte und Anbieter, als auch für die Mitarbeiter der Region Hannover und des Jobcenters Region Hannover.

Wie bereits im Jahresbericht 2014 – 2016 angekündigt, wird vor diesem Hintergrund die Einführung einer elektronischen BuT-Karte durch die Region Hannover in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Region Hannover und der Stadt Hannover geprüft. Mithilfe dieser Karte könnten Leistungen für Bildung und Teilhabe zukünftig über das Internet abgerufen, kontrolliert und abgerechnet werden.

Eine weitere Optimierung wurde im Jahr 2017 bereits durchgeführt. Neben dem Team 50.11 Leistungen für Bildung und Teilhabe der Region Hannover, das Anträge für Leistungsberechtigte der Rechtskreise BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld), SGB XII und AsylbLG bearbeitet, wurde auch im Jobcenter ein zentrales Team gegründet, das ausschließlich für Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II zuständig ist. Die positiven Auswirkungen – geringere Bearbeitungszeiten und eine einheitliche Antragsbearbeitung – sind

bereits zu spüren und werden auch von Anbieterinnen und Anbietern von Leistungen begrüßt.

#### 4.2. Aussagekraft der Quoten

Die für diesen Jahresbericht ermittelten und dargestellten Quoten der Inanspruchnahme sind eingeschränkt aussagefähig.

Den Abbildungen unter 3.2.2.2 ist zu entnehmen, dass die Inanspruchnahme in den Städten und Gemeinden stark schwankt, sowohl in Bezug auf die Art der Leistung als auch von Jahr zu Jahr. Wie bereits im Jahresbericht 2014 – 2016 festgestellt wurde, lassen sich diese Unterschiede nicht allein auf die Anzahl der Leistungsberechtigten vor Ort zurückführen. Vielmehr spielen auch die Strukturen und Angebote sowie die Arbeit von engagierten Personen vor Ort eine Rolle (siehe 4.4).

Nicht jeder Leistungsberechtigte kann jede Leistung gleichermaßen in Anspruch nehmen, da neben den äußeren Einflüssen auch persönliche Voraussetzungen relevant sind.

Die Mittagsverpflegung kann nur als Leistung für Bildung und Teilhabe abgerechnet werden, sofern die Versorgung im schulischen Verantwortungsbereich durchgeführt wird. Zudem haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Mahlzeiten zu Hause zu sich zu nehmen.

Die Inanspruchnahme einer Teilhabeleistung hängt davon ab, ob eine leistungsberechtigte Person einer Tätigkeit, wie beispielsweise dem Besuch eines Sportvereins oder einer Musikschule, die im Rahmen dieser Leistungen finanziert werden kann, überhaupt nachgehen möchte.

Zudem sind die Teilhabeleistungen gesetzlich auf 10,- € monatlich festgelegt. Zwar kann der Betrag im Bewilligungszeitraum angespart werden, doch reicht auch die mögliche Gesamtsumme von 120,- € für die Teilnahme an Ferienfreizeiten oder Kursangeboten vielfach nicht aus. Gerade die Höhe des Betrages stellt daher oftmals ein Hindernis für die Leistungsberechtigten dar.

Die Durchführung der Lernförderung ist ebenfalls nur möglich, sofern diese u.a. durch die schulische Lehrkraft als erforderlich angesehen und keine kostenfreien schulischen Angebote zur Verfügung stehen. Da auch hier keine flächendeckende Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgen kann, ist die Aussagekraft dieser Inanspruchnahmequote eher gering.

Besser geeignet sind die Inanspruchnahmequoten von Tagesausflügen und mehrtägigen Fahrten, da diese von nahezu allen Schulen regelmäßig durchgeführt werden. Doch auch hier ist zu beachten, dass nicht jedes Kind oder jeder Jugendliche eine Fahrt aus persönlichen Gründen antreten möchte bzw. antreten darf oder kann. Einige Schulen lassen die Schülerinnen und Schüler selbst entscheiden, ob Klassenfahrten oder Ausflüge durchgeführt werden sollen. Zudem

springt an einzelnen Schulen in der Region Hannover ein Förderverein für finanziell schwächer gestellte Kinder und Jugendliche ein, obwohl hier ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen würde. Diese Kinder und Jugendlichen werden somit statistisch nicht erfasst und fließen nicht in die Darstellungen ein.

Ein weiterer Faktor ist zudem, dass sich das Einreichen von Nachweisen für Tagesausflüge über einen nur sehr geringen Betrag, beispielsweise Fahrtkosten in Höhe von 2€, für viele Leistungsberechtigte nicht lohnt, wenn u.a. die Portokosten gegengerechnet werden. Daher ist es aus Sicht der Region Hannover förderlich, wenn die auf der Internetseite bereitgestellten Listenabrechnungen durch Lehrkräfte und Kita-Mitarbeiter stärker genutzt werden. Mit diesen Listen können nicht nur bereits vergangene Ausflüge abgerechnet werden – es ist Schulen und Kindergärten außerdem möglich, vor Beginn eines neuen Schuljahres oder Schulhalbjahres Pauschalen für geplante Ausflüge mit der Region Hannover abzurechnen. Um eine Listenabrechnung erstellen zu können muss einer Lehrkraft jedoch bekannt sein, welche Kinder berechtigt sind, Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erhalten.

### **4.3. Abhängigkeit der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Leistungen für Bildung und Teilhabe können grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, sofern ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder §6b BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) vorliegt. Darüber hinaus können auch Familien Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen, die keine der vorgenannten Leistungen beziehen, jedoch über wenig Einkommen verfügen (siehe 2.1).

Der Beginn des Bezugs einer o.g. Grundleistung führt grundsätzlich zur möglichen Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese Folge ist im Rahmen der Statistik jedoch erst verzögert zu erkennen. Der Grund dieses Effekts ist, dass nicht unmittelbar bei Eintritt in den Sozialleistungsbezug auch Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden. So erhalten Leistungsberechtigte in der Region Hannover mit Antragstellung eine BuT-Berechtigung, die z.B. für die Kostenübernahme einer Klassenfahrt bei der Schule abgegeben wird. Sollte die berechtigte Person am Ende eines Jahres erstmals Sozialleistungen beziehen, eine BuT-Berechtigung besitzen und diese in der Schule abgeben, so erfolgt erst mit Zahlungsfrist der Klassenfahrt im Folgejahr die Inanspruchnahme und somit die statistische Erfassung.

Im Jahresbericht 2014 – 2016 war neben der starken Zunahme von Personen im Rechtskreis AsylbLG, mit einem anschließenden Übergang in den Rechtskreis SGB II auch ein Anstieg der potentiell leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis BKGG durch die Reform des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2016 zu verzeichnen. Da in diesem Bericht nur noch eine rechtskreisübergreifende Gesamtbetrachtung der Jahre 2016 und 2017 stattfindet, ist festzustellen, dass die Anzahl der potenziell Leistungsberechtigten im Jahr 2017 wieder rückläufig war.

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die mindestens eine Leistung in Anspruch genommen haben, stieg dagegen in 2017 weiter an. Auch diese Entwicklung könnte auf den verzögerten Effekt zurückzuführen sein.

#### **4.4. (Schul-)Sozialarbeit und Ehrenamt**

Im Jahresbericht 2014 – 2016 stachen bei Betrachtung der Ergebnisse für die Leistungen Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten, Garbsen, Gehrden, Isernhagen, Pattensen, Uetze und Wunstorf mit einer überdurchschnittlich hohen Inanspruchnahme in 2016 besonders heraus.

Eben diese Städte und Gemeinden weisen auch in 2017 einen höheren Wert bei der Inanspruchnahme der Tagesausflüge und mehrtägigen Fahrten auf. Die These aus dem Jahresbericht 2014 – 2016, dass dieser Vorsprung im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden in dem Einsatz von speziell geschultem und in klarer Verantwortlichkeit eingesetztem Personal begründet sein könnte, wird so weiter bekräftigt.

Nicht nur bei Sprachbarrieren – auch im „normalen“ Schulalltag ist es den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten oft eine große Hilfe, wenn (Schul-) Sozialarbeiter oder andere engagierte Mitarbeiter vor Ort bei der Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen.

Unterstützende Personen vor Ort sind häufig ehrenamtlich tätige Helfer sowie Schulsekretariate, Lehrkräfte oder Schulleitungen, die sich mit den Leistungsbehörden in Verbindung setzen, um notwendige Anträge zu stellen. Durch eine Sammelabrechnung, die von der Schule bei einer Leistungsbehörde eingereicht wird, kann für die Schule sichergestellt und selbständig überwacht werden, dass die Beträge für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler zeitnah überwiesen werden. Zeitintensives Nachfragen bei Kindern und Eltern oder das Zurückgreifen auf den Förderverein ist demzufolge nicht mehr erforderlich.

Das Team Leistungen für Bildung und Teilhabe der Region Hannover bietet weiterhin an, Informationsveranstaltungen vor Ort durchzuführen. Dies ist eine wichtige Maßnahme, um adressatengerecht Informationen an Multiplikatoren in den Städten und Gemeinden vor Ort zu vermitteln. Im Folgenden werden weitere geeignete Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit aufgezeigt.

#### **4.5. Öffentlichkeitsarbeit**

Wie bereits im Jahresbericht 2014 – 2016 dargestellt, werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und weiterentwickelt.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Leistungen für Bildung und Teilhabe in den Familien und bei Anbietern bekannter zu machen und die Inanspruchnahme weiter zu steigern bzw. beizubehalten. Ziel ist es, dass jeder potenziell Leistungsberechtigte

sowie alle weiteren Protagonisten, die vor Ort unterstützen, von den Leistungen für Bildung und Teilhabe Kenntnis erhalten.

Die Beratung auf dem jährlich im September stattfindenden Regionsentdeckertag, die Verfügbarkeit von Informationsflyern in verschiedenen Sprachen und die Postmappen, die zu Schuljahresbeginn an alle Erstklässlerinnen und Erstklässler in der Region Hannover verteilt werden, sind öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die sich bewährt haben und weiterhin Anklang finden.

Ergänzend fand die Vorstellung des vergangenen Jahresberichts in vielen politischen Ausschüssen statt. Neben dem Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen und Gesundheit der Region Hannover konnten weitere Ausschüsse der Städten und Gemeinden in der Region Hannover durch Vorträge informiert und für das Thema sensibilisiert werden.

Im Jahr 2018 wird für die Vermarktung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ein neues Logo entworfen, das mit der Verteilung der Postmappen im August erstmals der breiten Öffentlichkeit präsentiert wird. Durch diese Maßnahme werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2018 erneut in den Fokus gerückt. Im Rahmen der Einführung dieses Logos ist ein Namenswettbewerb geplant, dessen Gewinnerin oder Gewinner auf dem Regionsentdeckertag bekannt gegeben und prämiert werden wird.

Außerdem soll die Internetseite [www.hannover.de/but](http://www.hannover.de/but) weiter ausgebaut und mit mehr Informationen versehen werden, um die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe weiter zu vereinfachen. Anträge und Vordrucke können bereits jetzt elektronisch barrierefrei heruntergeladen werden.

## 5. Fazit

Die positive Entwicklung der Inanspruchnahme in der Region Hannover ist weiter zu fördern und zu festigen.

Gerade in der Altersgruppe der 6 bis 15-Jährigen ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen ist. Allerdings wurden, aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen teilweise Werte von über 100 % erreicht. Die von den Trägern vor Ort übermittelten Zahlen der potenziell Leistungsberechtigten wurden zum Stichtag 30.09. erhoben – die Daten der Leistungsberechtigten mit Inanspruchnahmen über ein Kalenderjahr.

Eine Möglichkeit für eine bessere Auswertung und statistische Darstellung sowie gleichzeitige Optimierung des Verfahrens sowohl für Leistungsberechtigte, Leistungsanbieter als auch für die Leistungsbehörden, bietet die Einführung einer elektronischen BuT-Karte. Diese Karte kann die BuT-Berechtigung in Papierform ersetzen und für mehr Transparenz sorgen. Diesbezüglich erfolgt aktuell eine detaillierte Prüfung unter Beteiligung aller im Verfahren involvierten Gruppen.

Viele der Leistungsberechtigten nehmen neben dem Schulbedarf vorwiegend ein bis zwei weitere Leistungen in Anspruch. Gerade in Hinblick auf die Inanspruchnahme der schulischen Leistungen, wie Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten, besteht in vielen Städten und Gemeinden noch ein großes Potenzial.

Auch sollten Familien, die keine der anspruchsbegründenden Sozialleistungen beziehen, die Kosten der Leistungen für Bildung und Teilhabe aber dennoch nicht selbst decken können, besser über einen möglichen Anspruch informiert werden. Diese sogenannten „Schwellenhaushalte“ haben die Möglichkeit, einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe individuell überprüfen zu lassen. Gerade bei hohen Beträgen, bspw. für eine Klassenfahrt oder eine notwendige Lernförderung, kann eine Antragstellung sinnvoll sein.

Dieser Bericht soll daher auch den Leitungskräften der Städte und Gemeinden vorgestellt werden, die sowohl untereinander, als auch in Zusammenarbeit mit der Region Hannover Möglichkeiten einer besseren Inanspruchnahme entwickeln können.

Um die Leistungsberechtigten weiterhin zu erreichen, werden auch zukünftig Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt und Medien adressatengerecht eingesetzt.

## 6. Anhang – Basisdaten und Grafiken der Jahre 2016 und 2017

### 6.1. Anzahl der potenziell Leistungsberechtigten nach Altersgruppen

2016

Anzahl der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen (alle Rechtskreise) 2016

	Barsinghausen	Burdorf	Burgwedel	Garbsen	Gehrden	Hannover	Hemmingen	Isernhagen	Laaten	Langenhagen	Lehrte	Neustadt a. Rbge.	Pattensen	Ronnenberg	Seeze	Sehnde	Springe	Uetze	Wedemark	Wenigsen	Wunstorf	Region gesamt
0-5 Jahre	508	372	142	1019	219	9459	173	160	807	822	670	501	122	340	642	198	337	237	231	138	538	17635
6-15 Jahre	663	542	275	1588	251	14308	233	259	1243	1294	979	740	223	570	891	374	522	398	375	199	799	26726
16-17 Jahre	135	72	33	255	34	2337	46	54	196	201	160	151	35	81	143	70	89	66	64	31	154	4407
18-24 Jahre	443	329	169	835	95	7756	137	110	685	593	592	498	84	290	426	193	279	180	164	134	390	14372
<b>Kommune gesamt</b>	<b>1749</b>	<b>1315</b>	<b>619</b>	<b>3697</b>	<b>599</b>	<b>33860</b>	<b>589</b>	<b>583</b>	<b>2931</b>	<b>2910</b>	<b>2401</b>	<b>1890</b>	<b>464</b>	<b>1281</b>	<b>2102</b>	<b>835</b>	<b>1227</b>	<b>881</b>	<b>834</b>	<b>502</b>	<b>1871</b>	<b>63140</b>

2017

Anzahl der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen (alle Rechtskreise) 2017

	Barsinghausen	Burdorf	* Burgwedel	Garbsen	Gehrden	Hannover	Hemmingen	Isernhagen	Laaten	Langenhagen	Lehrte	Neustadt a. Rbge.	Pattensen	Ronnenberg	Seeze	Sehnde	Springe	Uetze	Wedemark	Wenigsen	Wunstorf	Region gesamt
0-5 Jahre	517	393	139	923	224	9332	172	179	782	741	694	521	116	365	602	201	352	245	224	137	520	17379
6-15 Jahre	677	524	256	1402	260	14239	218	265	1262	1173	985	768	212	563	893	385	532	377	362	220	784	26377
16-17 Jahre	118	114	39	230	31	2382	42	47	194	183	162	140	36	86	151	66	97	78	58	33	142	4429
18-24 Jahre	404	312	144	753	115	7248	107	127	604	525	510	433	85	300	436	169	300	161	168	124	367	13392
<b>Kommune gesamt</b>	<b>1716</b>	<b>1343</b>	<b>578</b>	<b>3308</b>	<b>630</b>	<b>33201</b>	<b>539</b>	<b>618</b>	<b>2842</b>	<b>2622</b>	<b>2351</b>	<b>1862</b>	<b>449</b>	<b>1334</b>	<b>2082</b>	<b>821</b>	<b>1281</b>	<b>861</b>	<b>812</b>	<b>514</b>	<b>1813</b>	<b>61577</b>

## 6.2. Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen haben

2016

Alter	Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die BuT-Leistungen in Anspruch genommenen haben (alle Rechtskreise) 2016															Region gesamt							
	Barsinghausen	Burgdorf	Burgwedel	Garbsen	Gehrden	Hannover	Hemmingen	Isernhagen	Laatzten	Langenhagen	Lehrte	Neustadt a. Rbge.	Pattensen	Ronneberg	Seelze		Sende	Spingee	Uetze	Wedemark	Wenngsen	Wunstorf	
0-5 Jahre	108	118	53	341	57	2948	71	51	201	185	133	151	53	80	165	64	101	87	43	37	161	5208	
6-15 Jahre	482	441	243	1296	231	11019	144	244	893	844	609	593	164	413	523	255	401	345	241	147	147	675	20183
16-17 Jahre	67	38	15	182	20	1298	21	37	144	115	91	95	14	43	56	39	25	51	36	17	100	2504	
18-24 Jahre	34	18	13	88	7	601	12	16	65	65	50	45	4	33	11	18	14	24	17	21	21	42	1198
<b>Kommune gesamt</b>	<b>671</b>	<b>615</b>	<b>324</b>	<b>1907</b>	<b>315</b>	<b>15866</b>	<b>248</b>	<b>348</b>	<b>1303</b>	<b>1209</b>	<b>883</b>	<b>884</b>	<b>235</b>	<b>569</b>	<b>755</b>	<b>376</b>	<b>541</b>	<b>507</b>	<b>337</b>	<b>222</b>	<b>978</b>	<b>29093</b>	

2017

Alter	Anzahl der Leistungsberechtigten nach Alter, die BuT-Leistungen in Anspruch genommenen haben (alle Rechtskreise) 2017															Region gesamt							
	Barsinghausen	Burgdorf	Burgwedel	Garbsen	Gehrden	Hannover	Hemmingen	Isernhagen	Laatzten	Langenhagen	Lehrte	Neustadt a. Rbge.	Pattensen	Ronneberg	Seelze		Sende	Spingee	Uetze	Wedemark	Wenngsen	Wunstorf	
0-5 Jahre	126	144	60	395	58	3062	70	47	218	203	92	186	66	35	206	67	112	111	58	27	166	5809	
6-15 Jahre	481	595	252	1289	271	11496	164	273	988	962	683	658	177	364	718	273	365	395	320	160	755	21639	
16-17 Jahre	67	62	35	205	30	1446	31	40	153	149	104	98	11	43	108	45	54	42	42	14	115	2894	
18-24 Jahre	42	27	10	79	7	688	10	22	86	64	63	42	8	16	45	26	26	21	24	16	16	56	1378
<b>Kommune gesamt</b>	<b>716</b>	<b>828</b>	<b>357</b>	<b>1968</b>	<b>366</b>	<b>16692</b>	<b>275</b>	<b>382</b>	<b>1445</b>	<b>1378</b>	<b>942</b>	<b>984</b>	<b>262</b>	<b>458</b>	<b>1077</b>	<b>411</b>	<b>557</b>	<b>569</b>	<b>444</b>	<b>217</b>	<b>1032</b>	<b>31420</b>	

### 6.3. Anzahl der Kinder in der Altersgruppe 6 – 15 Jahre, die mindestens eine der genannten Leistungen in Anspruch genommen haben

2016

Anzahl der Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis 15 Jahren, die BuT-Leistungen in Anspruch genommenen haben (alle Rechtskreise - ohne Schülerbeförderung) 2016

Alter	Barsinghausen	Burgdorf	Burgwedel	Garbsen	Gehrden	Hannover	Hemmingen	Isernhagen	Laaten	Langenhagen	Lehrte	Neustadt a. Rbge.	Pattensen	Ronnenberg	Seelze	Sehnde	Springe	Uetze	Wedemark	Wenigsen	Wunstorf	Region gesamt
Tagesausflüge	110	68	12	537	78	2273	18	89	154	129	65	93	86	92	62	32	84	125	66	21	374	4568
mehrtägige Fahrten	196	157	55	380	86	3615	40	25	352	313	318	165	21	147	55	91	50	109	80	51	250	6556
Lernförderung	68	83	67	267	87	2593	38	129	226	153	109	211	19	124	169	62	65	65	61	49	272	4937
Mittagsverpflegung	190	232	148	472	51	5569	36	51	418	346	128	224	57	163	214	93	228	196	27	37	71	8951
Teilhabeleistungen	140	69	83	436	103	2730	71	81	217	278	173	207	57	82	192	64	127	83	90	65	163	5511
<b>Kommune gesamt</b>	<b>704</b>	<b>609</b>	<b>365</b>	<b>2112</b>	<b>405</b>	<b>16780</b>	<b>203</b>	<b>375</b>	<b>1367</b>	<b>1219</b>	<b>793</b>	<b>900</b>	<b>240</b>	<b>608</b>	<b>692</b>	<b>342</b>	<b>554</b>	<b>578</b>	<b>324</b>	<b>223</b>	<b>1130</b>	<b>30523</b>

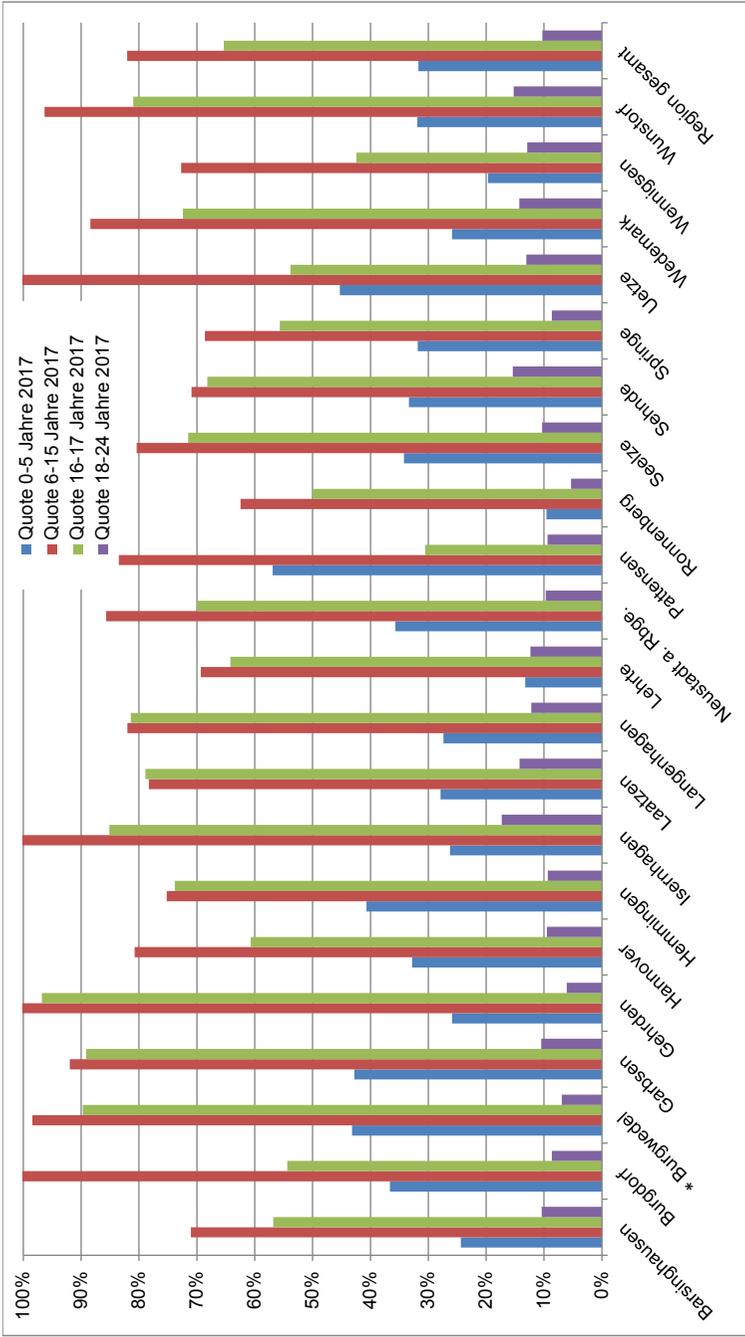
2017

Anzahl der Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis 15 Jahren, die BuT-Leistungen in Anspruch genommenen haben (alle Rechtskreise - ohne Schülerbeförderung) 2017

Alter	Barsinghausen	Burgdorf	Burgwedel	Garbsen	Gehrden	Hannover	Hemmingen	Isernhagen	Laaten	Langenhagen	Lehrte	Neustadt a. Rbge.	Pattensen	Ronnenberg	Seelze	Sehnde	Springe	Uetze	Wedemark	Wenigsen	Wunstorf	Region gesamt
Tagesausflüge	133	77	26	416	47	2486	23	113	156	133	98	140	80	84	138	41	67	132	61	22	435	4908
mehrtägige Fahrten	158	89	63	350	114	3561	50	55	261	423	250	157	48	122	207	76	56	141	120	54	230	6595
Lernförderung	93	169	72	295	104	2779	52	123	336	151	148	208	18	96	211	89	75	58	104	60	294	5535
Mittagsverpflegung	187	340	132	467	39	5828	41	60	407	428	224	243	52	102	238	116	212	226	73	40	83	9538
Teilhabeleistungen	134	202	89	380	130	2659	74	90	269	293	222	237	75	134	259	89	113	140	91	55	191	5926
<b>Kommune gesamt</b>	<b>705</b>	<b>887</b>	<b>382</b>	<b>1908</b>	<b>434</b>	<b>17313</b>	<b>240</b>	<b>441</b>	<b>1429</b>	<b>1428</b>	<b>942</b>	<b>985</b>	<b>273</b>	<b>538</b>	<b>1053</b>	<b>411</b>	<b>523</b>	<b>697</b>	<b>449</b>	<b>231</b>	<b>1233</b>	<b>32502</b>

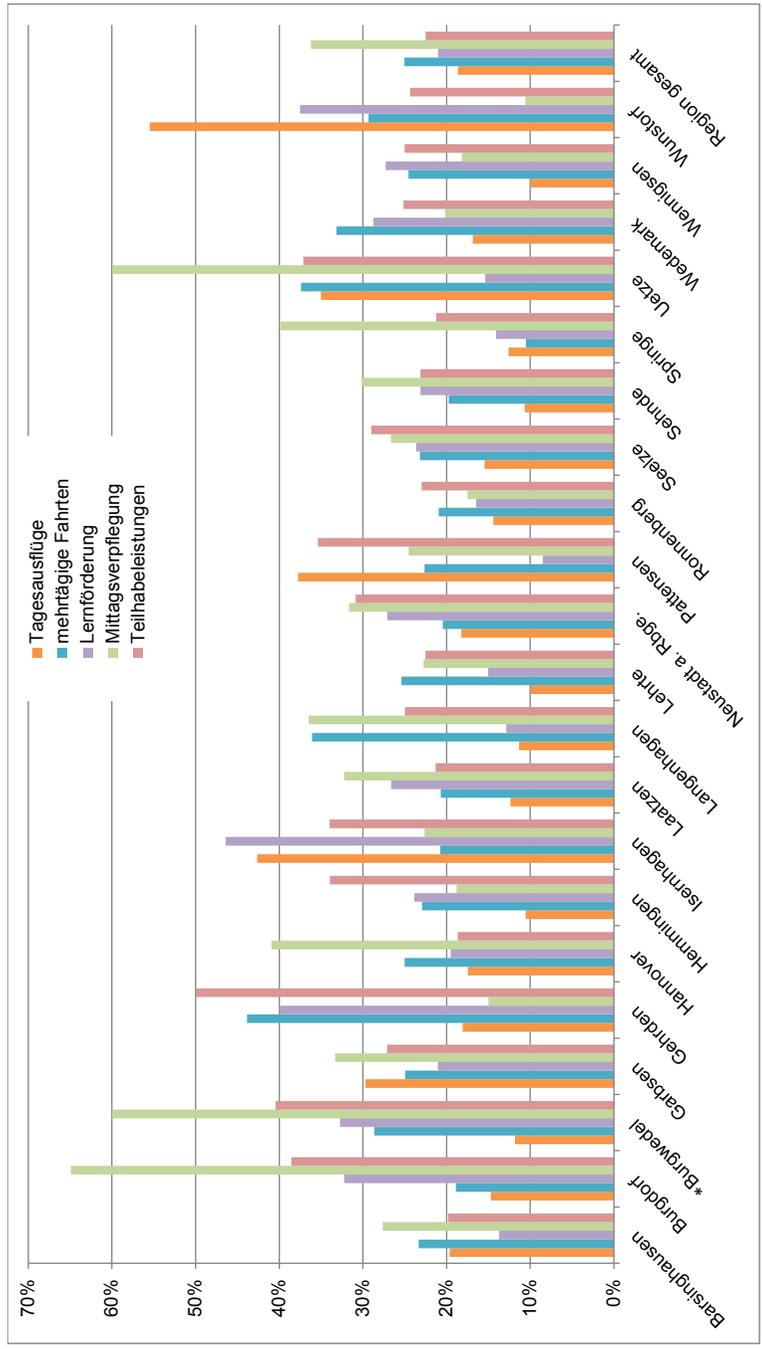
### 6.4. Quote der Inanspruchnahme nach Altersgruppe und Kommune

2017



### 6.5. Quote der Inanspruchnahme im Alter von 6 bis 15 Jahren nach Einzelleistungen und Kommune

2017









# Region Hannover

## IMPRESSUM

### **Region Hannover** **Der Regionspräsident**

Region Hannover  
Fachbereich Soziales  
Team 50.11 - Bildungs- und Teilhabeleistungen  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

**Koordination:**  
Team Bildungs- und Teilhabeleistungen, Florian Schmidt

**Texte und Grafiken:**  
Fabienne Hadel, Florian Schmidt, Kerstin Wortmann

**Layout Umschlag:**  
Region Hannover, Team Medienservice

**Druck:**  
Region Hannover, Team Medienservice  
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier